

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/578

Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Statistik für die Erbringung von Leistungen in der Sozialhilfestatistik gültig ab 2023

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erhebung der Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger. Die Kantone sind verpflichtet die nötigen Daten zu liefern und sich an den Kosten zu beteiligen. Gestützt auf § 24 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) liefern die Einwohnergemeinden unentgeltlich alle relevanten statistischen Daten. In der Sozialhilfe geschieht dies durch die Sozialregionen mittels elektronischen Fragebögen. Die jährlichen Kosten für die Erhebung der Sozialhilfestatistik durch das BFS werden den Gemeinden gemäss RRB Nr. 2008/1710 vom 23. September 2008 mit dem administrativen Lastenausgleich in Rechnung gestellt.

Mit Leistungsvereinbarung vom 23. März 2004 und letztmaligem Nachtrag vom 2. August 2016 wurden die gemeinsame Zusammenarbeit, das Vorgehen und die Rahmenbedingungen sowie die Abgeltung der Kosten geregelt. Aufgrund der veränderten Einwohnerzahlen erhöht sich der kantonale jährliche Beitrag zur Erhebung der Sozialhilfestatistik. Der zu leistende jährliche Beitrag steigt von aktuell Fr. 64'710.00 auf Fr. 65'706.47. Die Geltungsdauer des Beitrages ist auf fünf Jahre befristet. Die vorliegende Leistungsvereinbarung wurde entsprechend überarbeitet.

2. Erwägungen

Das BFS erbringt seine Leistungen nach Massgabe der einschlägigen Statistikgesetzgebung, namentlich gemäss den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR 431.01), der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1), des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung (SR 431.112), der Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (SR 431.112.1), der Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011), des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) sowie der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG, SR 235.11). Die Datenerhebung der Sozialhilfestatistik und die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sind im Bundesstatistikgesetz sowie in der Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik geregelt. Dieses verpflichtet die Gemeinden und Kantone zur Mitwirkung bei der Durchführung der Sozialhilfestatistik.

Die Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfestatistik sichert standardisierte Erhebungen, aussagekräftige Resultate und die Vergleichbarkeit von Gemeinden und Sozialregionen im Kanton Solothurn. Sie führt die bestehende Zusammenarbeit und Leistungen fort.

3. **Beschluss**

Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Bundesamt für Statistik eine angepasste Leistungsvereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfestatistik, auf unbestimmte Dauer abzuschliessen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); FRE, Admin (2023-011)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen